

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 entfällt das Zitat „94“.
2. In § 25 Abs. 2 Einleitungssatz wird das Zitat „§ 94 Abs. 1 bis 6 DPL 1972“ durch das Zitat „§ 94 Abs. 1 bis 8 DPL 1972“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 2 Z. 2 wird nach dem Wort „Sonderzahlungen“ die Wortfolge „bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG entspricht,“ eingefügt.
4. In § 25 Abs. 2 wird in einer neuen Zeile linksbündig folgender Satz angefügt:
„Der für Ansprüche nach § 94 Abs. 1 DPL 1972 zu leistende Beitrag beträgt für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20 % und für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25 %.“
5. In § 37 Abs. 1 entfällt das Zitat „94“.

6. In § 37 Abs. 3 Einleitungssatz wird das Zitat „§ 94 Abs. 1 bis 6 DPL 1972“ durch das Zitat „§ 94 Abs. 1 bis 8 DPL 1972“ ersetzt.
7. In § 37 Abs. 3 Z. 2 wird nach dem Wort „Sonderzahlungen“ die Wortfolge „bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG entspricht,“ eingefügt.
8. In § 37 Abs. 3 wird in einer neuen Zeile linksbündig folgender Satz angefügt:
„Der für Ansprüche nach § 94 Abs. 1 DPL 1972 zu leistende Beitrag beträgt für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20 % und für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25 %.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.